Kreis Herzogtum Lauenburg

Fachdienst Ordnung

Wohn- und Pflegeaufsicht

**Tätigkeitsbericht**

**der**

**Wohn- und Pflegeaufsicht nach § 18 Abs. 4 des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (SbStG)**

**(Berichtszeitraum 2017 - 2018)**

- 2 -

**Inhaltsübersicht**

 I. Einleitung

 II. 1. Anzahl der Einrichtungen / Plätze / Prüfungen

* 1. Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen
	2. Nur aus besonderem Anlass zu prüfende Einrichtungen
	3. Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

2. Personal in den Einrichtungen

3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde

3.1 Beratungen

3.2 Mängelberatungen

3.3 Beschwerden

3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen

4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaften

4.1 Personal in der Aufsichtsbehörde

4.2 Arbeitsgemeinschaften

5. Mitwirkung und Mitbestimmung

III. Anhang

1. Erreichbarkeit der Aufsicht (Adresse, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail)
2. Zusammenstellung der im Text genannten Rechtsgrundlagen

- 3 -

1. **Einleitung**

 Nach § 18 Abs. 4 des Gesetzes zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von

 Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz - SbStG) haben die zuständigen Behörden alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit, die Situ-

 ation der stationären Einrichtungen sowie die Lebenssituation der betroffenen Men-schen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung zu berichten.

 **Die Struktur des nachfolgenden Tätigkeitsberichtes ist vom Ministerium für**

 **Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-**

 **Holstein vorgegeben und soll damit eine vergleichbare Berichterstattung er-**

 **möglichen.**

Grundlage für die Berichterstattung sind die Daten, die durch die Wohn- und Pflege-

 aufsicht im Zuge ihrer Aufgabenwahrnehmung gewonnen werden. Diese Daten werden

 in der Regel fortlaufend aktualisiert und haben damit keinen einheitlichen Stichtag.

 Bei diesem Bericht handelt es sich mittlerweile um den 7. Bericht, der von der Wohn-

 und Pflegeaufsicht erstellt worden ist.

- 4 -

 **II. 1. Anzahl der Einrichtungen / Plätze / Prüfungen**

* 1. Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen (§ 7 Abs. 1 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungsart Anzahl der Vorgehaltene Belegte

 stationären Plätze Plätze

 Einrichtungen

1. Berichtsjahr

Altenpflege 49 2.519 2.386

EGH-Einrichtungen 15 566 542

gesamt 64 3.085 2.928

2. Berichtsjahr

Altenpflege 50 2.520 2.412

EGH-Einrichtungen 15 566 550

gesamt 65 3.086 2.962

 Durchgeführte davon mit Erteilte Verzichte Prüfquote Durchgeführte

 Regelprüfungen dem MDK von der Regel- Anlassprüfung

 prüfung

1. Berichtsjahr

Altenpflege 46 0 0 93,88 % 2

EGH-Einrichtungen 15 0 0 100,00 % 0

gesamt 61 0 0 95,31 % 2

2. Berichtsjahr

Altenpflege 46 0 0 92,00 % 0

EGH-Einrichtungen 15 0 0 100,00 % 0

gesamt 61 0 0 93,85 % 0

* 1. Nur aus besonderem Anlass zu prüfende Einrichtungen (§ 7 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

Einrichtungsart 1. Berichtsjahr 2. Berichtsjahr

 Anzahl der Vorgehaltene Anzahl der Vorgehaltene

 Einrichtungen Plätze Einrichtungen Plätze

Tagespflege 11 219 14 249

Nachtpflege 0 0 0 0

Kurzzeitpflege 0 0 0 0

Altenheime 0 0 0 0

Hospize 1 14 1 14

gesamt 12 233 15 263

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr 2. Berichtsjahr

nein nein

Ggf. Erläuterung: ./.

- 5 -

* 1. Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen (§ 8 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

 Anzahl der Angezeigte Anzahl der Angezeigte

 angezeigten Plätze angezeigten Plätze

 Wohngemein. Wohngemein.

1. Berichtsjahr 2. Berichtsjahr

Wohngemeinsch. 10 79 12 95

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr 2. Berichtsjahr

nein nein

Ggf. Erläuterung: ./.

 2. Personal in den stationären Einrichtungen (§ 10 SbStG-DVO)

 Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

 Einrichtungen, in Erfüllung Fachkraftquote Fachkraftquote Befreiungen

 denen die FKQ\* der FKG 40 - 50 % kleiner 40 % (§ 10 Abs. 2

 gilt SbStG-DVO)

 1. Berichtsjahr

Altenpflege 26 10 10 0

EGH-Einrichtungen 15 0 0 0

gesamt 41 10 10 0

 2. Berichtsjahr

Altenpflege 26 11 9 0

EGH-Einrichtungen 15 0 0 0

gesamt 41 11 9 0

Ggf. Erläuterungen: ./.

1. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde
	1. Beratungen (§ 3 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Beratungen beziehen sich auf einen Gegenstand bzw. ein Ereignis und/oder sind an einen Empfängerkreis gerichtet. Die Beratung kann ggf. mehrere Beratungsaktivitäten umfassen. Es sind jeweils die wichtigsten Schwerpunkte zu nennen.

 1. Berichtsjahr 2. Berichtsjahr

Anzahl der Beratungen 133 147

Beratungsschwerpunkte im Berichtszeitraum:

 Beratungen nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 SbStG

\*FKQ (= Fachkraftquote): Nach § 10 Abs. 1 SbStG-DVO muss mindestens die Hälfte des Weiteren mit den

Leistungsträgern vereinbarten Personals für Betreuung und Pflege Fachkräfte sein.

- 6 -

* 1. Mängelberatungen (§ 22 SbStG)

Anzahl der Mängelberatungen

 1. Berichtsjahr 2. Berichtsjahr

Altenpflege 85 92

EGH-Einrichtungen 26 31

gesamt 111 123

Art, der bei den Prüfungen am häufigsten vorgefundenen Mängel in der Altenpflege:

Hinweis: Zutreffendes bitte ankreuzen, max. 3 Kreuze im Berichtsjahr

 1. Berichtsjahr 2. Berichtsjahr

 1. Wohnqualität der Einrichtung [ ]  [ ]

 2. Konzeption und Qualitätsmanagement [ ]  [ ]

 3. Umgang mit Beschwerden [ ]  [ ]

 4. Hauswirtschaftliche Versorgung [ ]  [ ]

 5. Vernetzung, Teilhabe und soziale Betreuung [ ]  [ ]

 6. Wahrung der Grundrechte [ ]  [ ]

 7. Aufbauorganisation [ ]  [ ]

 8. Personalstruktur und -qualifizierung [x]  [x]

 9. Personaleinsatz [x]  [x]

10. Finanzen [ ]  [ ]

11. Informationspflichten [ ]  [ ]

12. Mitwirkung und Mitbestimmung [ ]  [ ]

13. Die Freiheit einschränkende Maßnahmen [ ]  [ ]

14. Arzneimittelversorgung [x]  [x]

15. Ergebnisqualität [ ]  [ ]

Ggf. Erläuterungen: ./.

Art, der bei den Prüfungen am häufigsten vorgefundenen Mängel in EGH-Einrichtungen:

Hinweis: Zutreffendes bitte ankreuzen, max. 3 Kreuze im Berichtsjahr

 1. Berichtsjahr 2. Berichtsjahr

 1. Wohnqualität der Einrichtung [ ]  [ ]

 2. Konzeption und Qualitätsmanagement [ ]  [ ]

 3. Umgang mit Beschwerden [ ]  [ ]  4. Hauswirtschaftliche Versorgung [ ]  [ ]  5. Vernetzung, Teilhabe und soziale Betreuung [ ]  [ ]  6. Wahrung der Grundrechte [ ]  [ ]  7. Aufbauorganisation [ ]  [ ]  8. Personalstruktur und -qualifizierung [x]  [x]  9. Personaleinsatz [ ]  [ ]  10. Finanzen [ ]  [ ]  11. Informationspflichten [ ]  [ ]

 12. Mitwirkung und Mitbestimmung [ ]  [ ]  13. Die Freiheit einschränkende Maßnahmen [ ]  [ ]

- 7 -

 1. Berichtsjahr 2. Berichtsjahr

 14. Prozessqualität [x]  [x]  15. Umgang mit die Gesundheit gefährdenden

 Situationen [ ]  [ ]  16. Arzneimittelversorgung [x]  [x]

17. Ergebnisqualität [ ]  [ ]

Ggf. Erläuterungen: ./.

* 1. Beschwerden

Hinweis: Eine Beschwerde ist eine offene Reaktion auf eine enttäuschte Leistungserwartung. Anfragen fallen nicht hierunter

Anzahl der bei der Aufsicht

eingegangenen Beschwerden

 1. Berichtsjahr 2. Berichtsjahr

Altenpflege 33 41

EGH-Einrichtungen 5 6

gesamt 38 47

* 1. Ordnungsrechtliche Verfügungen (§§ 23 - 25, 29 SbStG)

(z. B. Anordnungen, Beschäftigungsverbote, Untersagungen, Ordnungswidrigkeiten)

 1. Berichtsjahr 2. Berichtsjahr

Anzahl der ordnungsrechtlichen Verfügungen 5 9

Art der ordnungsrechtlichen Verfügungen

* Anordnungsbescheide 3 5
* OWi-Bescheide 2 4

 4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaften

4.1 Personal in der Aufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen

 Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweilige 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres

 1. Berichtsjahr 2. Berichtsjahr

Verwaltungsmitarbeiterinnen/ 3 = 1,3 VZSt. 3 = 1,3 VZSt.

Verwaltungsmitarbeiter

Eigene Fachkräfte (z. B. Pflegefachkräfte, 2 = 1,0 VZSt. 2 = 1,0 VZSt.

Sozialpädagogen)

 4.2 Arbeitsgemeinschaften

Hinweis: Darstellung der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 Abs. 2 SbStG sowie der Zusammenarbeit der Aufsicht mit anderen AG-Mitgliedern und anderen Aufsichtsbehörden

In der beim Kreis Herzogtum Lauenburg gebildeten Arbeitsgemeinschaft nach § 19 SbStG sind neben der Wohn- und Pflegeaufsicht die Pflegekassen, deren Landes-

- 8 -

verbände, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und die zuständigen Träger der Sozialhilfe (Kreis, Koordinierungsstelle soziale Hilfe der schleswig-holsteinischen Kreise) vertreten.

 Im Übrigen werden grundsätzlich Vertreterinnen und Vertreter der Vereinigungen

 von Heimträgerinnen und Heimträger zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft

 eingeladen und ihnen wird in einem öffentlichen Teil der Sitzungen Gelegenheit

 gegeben, aktuelle Themen mit den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zu be-

 sprechen. Im Bedarfsfall werden die weiteren in § 19 Abs. 3 SbStG genannten

öffentlichen Stellen (zuständige Dienststelle für die Brandverhütungsschau, Bau-aufsicht, Betreuungsbehörde, Behörde für Arbeits- und Gesundheitsschutz, Ver-

bände der freien Wohlfahrtspflege, Träger von Einrichtungen sowie deren Ver-einigungen, Verbände und Interessenvertretungen der Bewohnerinnen und Be-wohner und des Verbraucherschutzes, Verbände der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen) hinzugezogen.

 Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft finden grundsätzlich jährlich statt. In den

Jahren 2017 und 2018 haben keine Sitzungen stattgefunden, da kein Besprech-ungsbedarf bestand.

 5. Mitwirkung und Mitbestimmung

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Stationäre Einrichtungen Anzahl der Ein- davon mit ge- oder Ersatz- oder Bewohner-

mit rechtlich vorgeschrie- richtungen mit wähltem Be- gremium fürsprecher/in

benem Bewohnerbeirat vorgeschriebenem wohnerbeirat

 Beirat

1. Berichtsjahr

Altenpflege 49 33 1 15

EGH-Einrichtungen 15 13 0 2

gesamt 64 46 1 17

2. Berichtsjahr

Altenpflege 50 33 0 16

EGH-Einrichtungen 15 14 0 1

gesamt 65 47 0 17

Ggf. Erläuterungen:

In einer Einrichtung der Altenpflege, die im Jahr 2018 ihren Betrieb aufgenommen hat, gibt es noch keine Institution der Mitwirkung/Mitbestimmung.

Ratzeburg, den 15.03.2019

(Pahl)

- 9 -

**III. Anhang**

**1. Erreichbarkeit der Wohn- und Pflegeaufsicht**

 (Adresse, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail)

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg

 Fachdienst Ordnung

 Barlachstraße 2

 23909 Ratzeburg

 Sachbearbeiter/in:

 Herr Pahl Telefon: 04541 / 888 - 275

 Fax: 04541 / 888 - 311

 E-Mail: pahl@kreis-rz.de

 Frau Kellner Telefon: 04541 / 888 - 354

 Fax: 04541 / 888 - 311

 E-Mail: kellner@kreis-rz.de

 Herr Suhrbier Telefon : 04541 / 888 - 271 Fax : 04541 / 888 - 311

 E-Mail : suhrbier@kreis-rz.de

 Pflegefachkräfte:

 Frau Meier Telefon: 04541 / 888 - 270

 Fax: 04541 / 888 - 552

 E-Mail: meier@kreis-rz.de

 Frau Paulsen Telefon: 04541 / 888 - 224

 Fax: 04541 / 888 - 552

 E-Mail: paulsen@kreis-rz.de

- 10 -

 **2. Zusammenstellung der im Text genannten Rechtsgrundlagen**

 **Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit**

 **Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz - SbStG)**

 **vom 17.07.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 402), geändert durch Artikel 25 des**

 **Gesetzes vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789)**

§ 3 - Auskunft und Beratung

1. Für eine umfassende Auskunft und Beratung der Menschen mit Pflegebedarf oder

Behinderung fördert das Land unbeschadet der bestehenden Beratungsstellen Angebote einer neutralen Auskunft und Beratung mit einer landesweiten oder auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt bezogenen Ausrichtung.

1. Die zuständigen Behörden informieren und beraten

1. die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen sowie die Beiräte und Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher nach § 16 Abs. 1 und 4 über ihre Rechte und Pflichten,
2. Angehörige, bürgerschaftlich Engagierte und andere Personen, die sich über Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Sinne der §§ 7 bis 10 sowie über die Rechte und Pflichten der Träger oder Nutzerinnen und Nutzer solcher Versor-gungsformen informieren wollen,
3. Personen und Träger, die die Schaffung von Wohn-, Pflege und Betreuungs-formen im Sinne der §§ 7 bis 10 anstreben oder solche bereits führen, bei der Planung und dem Betrieb.

 § 7 - Stationäre Einrichtungen

1. Stationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind auf den dauerhaften Aufenthalt ausgerichtete Einrichtungen,

1. in denen volljährige Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung länger als drei Monate wohnen können sowie Leistungen der Pflege, der Betreuung und haus-wirtschaftlichen Versorgung erhalten oder erhalten können,
2. die entgeltlich betrieben werden,
3. in denen die Bewohnerinnen und Bewohner keinen Einfluss auf den Wechsel sowie die Anzahl der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner haben und
4. in denen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung Leistungen des Wohnens, der Pflege, der Betreuung und der hauswirtschaftlichen Versorgung vertraglich nicht mit verschiedenen Leistungserbringern einzeln regeln können.

 (2) Für folgende Einrichtungen gelten § 8 Abs. 2 und 12 entsprechend:

1. Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege,
2. Einrichtungen der Kurzzeitpflege,
3. Altenheime,

- 11 -

1. stationäre Hospize,
2. Einrichtungen, die den Bestimmungen der §§ 45 bis 49 Achtes Buch Sozialge-setzbuch unterliegen und in denen vereinzelt volljährige Menschen mit Pflege-bedarf oder Behinderung wohnen.

 § 8 - Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

 (1) Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes sind Formen eines gemeinschaftlichen Wohnens, in denen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung qualifizierte Leistungen der Pflege und Betreuung in Anspruch nehmen, und in denen Wahlfreiheit in Bezug auf den Anbieter der Pflege- und Betreu-ungsleistungen besteht. Dies sind insbesondere Wohn- und Hausgemeinschaften, die nicht die Voraussetzungen nach § 10 erfüllen.

 § 19 - Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

1. Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden sind verpflichtet, insbesondere

mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng zusammen zu arbeiten. Hierzu stimmen sie ihre Aufgaben insbesondere durch Information und Be-ratung, Terminabsprachen für arbeitsteilige Prüfungen der Einrichtungen und Ver-ständigung über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln ab.

1. Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit nach Absatz 1 bilden die dort genannten

Beteiligten eine Arbeitsgemeinschaft jeweils für den örtlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde. Den Vorsitz und die Geschäfte führt die zuständige Be-hörde. Mehrere Arbeitsgemeinschaften können eine gemeinsame Arbeitsgemein-schaft bilden, wenn alle Beteiligten zustimmen. Der Vorsitz und die Geschäftsführung werden im Wechsel zwischen den beteiligten zuständigen Behörden wahrgenommen.

1. Die Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten

selbst. Auf Verlangen des Verbandes der privaten Krankenversicherung ist dieser in die Arbeitsgemeinschaft einzubeziehen.

1. Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 2 arbeiten mit anderen öffentlichen Stel-

len vertrauensvoll zusammen, insbesondere mit den nach der Landesverordnung über die Brandverhütungsschau vom 04. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 586) für die Brandverhütungsschau zuständigen Dienststellen, der Bauaufsicht, den Be-

treuungsbehörden und dem Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie mit den Verbän-

den der freien Wohlfahrtspflege, den Trägern von Einrichtungen sowie deren Vereini-gungen, den Verbänden und Interessenvertretungen der Bewohnerinnen und Bewoh-

ner und des Verbraucherschutzes sowie mit den Verbänden der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen. Bei Bedarf sollen Vertreterinnen und Vertreter dieser Bereiche zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft hinzugezogen werden.

 § 20 - Prüfungen von stationären Einrichtungen

1. Die Einrichtungen werden von den zuständigen Behörden daraufhin geprüft, ob

sie die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung nach § 14 erfüllen. Die Prü-fungen erfolgen wiederkehrend (Regelprüfungen) oder Anlass bezogen und

- 12 -

sollen grundsätzlich unangemeldet durchgeführt werden. Die zuständigen Behörden führen in jeder stationären Einrichtung grundsätzlich mindestens eine Regelprüfung in jedem Jahr durch. Diese bezieht sich auf die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität), den Ablauf, die Durchführung und Evaluation der Leistungserbringung (Prozessqualität) und auf die Erzielung eines fachgerechten individuellen Pflege- und Betreuungszustandes und der Lebensqualität (Ergebnis-qualität). Zur Nachtzeit sind Prüfungen nur zulässig, wenn und soweit das Ziel der Prüfung nicht zu anderen Zeiten erreicht werden kann. Der Schwerpunkt der Über-prüfung liegt auf der Struktur- und Prozessqualität.

 § 21 - Regelprüfungen in größeren Zeitabständen

(1) Eine Einrichtung kann von Regelprüfungen zeitlich befristet, höchstens jedoch drei Jahre, befreit werden, wenn sie

1. in dem gleichen Jahr bereits durch den Medizinischen Dienst der Krankenver-sicherung oder den Träger der Sozialhilfe umfassend geprüft worden ist oder noch geprüft wird oder
2. durch geeignete und nachprüfbare Unterlagen nachweist, dass sie den Gesetzes-zweck bereits seit längerer Zeit erreicht und hierfür auch für die Zukunft beson-dere Vorkehrungen getroffen hat; der Träger der Einrichtung muss darlegen, dass und mit welchen Maßnahmen er den Gesetzeszweck auch in Zukunft verlässlich verwirklichen wird.

 § 22 - Beratung bei Mängeln

1. Ist von der zuständigen Behörde festgestellt worden, dass in einer Einrichtung An-

 forderungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt werden (Mängel), hat sie den Träger

 der Einrichtung über Möglichkeiten der Beseitigung der Mängel zu beraten und für

deren Beseitigung eine angemessene Frist zu setzen. Das Gleiche gilt, wenn nach der Anzeige gemäß § 15 vor der Aufnahme des Betriebs einer Einrichtung Mängel festgestellt werden.

1. An einer Beratung nach Absatz 1 ist der Träger der Sozialhilfe, mit dem eine leis-

 tungs-rechtliche Vereinbarung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch besteht, zu

 beteiligen, wenn die Beseitigung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergü-

tungen haben kann. Satz 1 gilt entsprechend für Pflegekassen oder sonstige Sozial-leistungsträger, wenn mit ihnen oder ihren Landesverbänden leistungsrechtliche Ver-einbarungen nach dem Elften oder Fünften Buch Sozialgesetzbuch bestehen. Soweit Mängel in Einrichtungen festgestellt werden, die den Bestimmungen der §§ 45 bis 49 Achtes Buch Sozialgesetzbuch unterliegen und in denen vereinzelt volljährige Men-

schen mit Pflegebedarf oder Behinderung wohnen, ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Beratung zu beteiligen.

 § 23 - Anordnungen

1. Werden festgestellte Mängel auch nach einer Beratung gemäß § 22 nicht abge-

stellt, kann die zuständige Behörde gegenüber dem Träger der Einrichtung Anord-

nungen mit angemessener Fristsetzung erlassen. § 22 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprech-

end.

- 13 -

(2) Werden erhebliche Mängel festgestellt, können Anordnungen ohne vorhergehen-de Beratung getroffen werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine auf-schiebende Wirkung.

(4) Kann aufgrund der festgestellten Mängel die Betreuung weiterer Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden, kann die zuständige Behörde in der Regel nicht länger als drei Monate die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner untersagen (Belegungsstopp).

 § 24 - Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

(1) Dem Träger ist die weitere Beschäftigung der Leitung, einer oder eines Beschäf-tigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten zu untersagen, wenn Tatsachen die An-nahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeiten erforderliche Eignung nicht besitzen.

 § 25 - Untersagung

1. Die Aufnahme des Betriebs oder der Betrieb einer Einrichtung ist von der zustän-

digen Behörde zu untersagen, wenn die Voraussetzungen für einen ordnungsge-mäßen Betrieb nach diesem Gesetz nicht erfüllt sind und weder Beratungen noch Anordnungen dazu geführt haben, dass die Einrichtung ordnungsgemäß betrieben wird. Ohne vorherige Beratung oder Anordnung ist der Betrieb zu untersagen, wenn eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit von Bewohne-rinnen und Bewohner besteht.

1. Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Träger

1. die Anzeige nach § 15 unterlassen oder bei der Anzeige unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 23 Abs. 1 oder 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
3. Personen entgegen einem Verbot nach § 24 Abs. 1 weiterbeschäftigt,
4. gegen § 28 Abs. 1 oder 3 oder gegen eine nach § 26 Nr. 5 erlassene Rechtsver-ordnung verstößt.

 § 29 - Ordnungswidrigkeiten

 (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anzeige nach § 13 oder § 15 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
2. eine Auskunft nach § 20 Abs. 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nach § 20 Abs. 5 oder 6 nicht duldet,
3. gegen eine bestandskräftige Anordnung nach § 23 verstößt,

- 14 -

1. Personen entgegen einem bestandskräftigen Verbot nach § 24 Abs. 1 weiter-beschäftigt,
2. eine Einrichtung oder Versorgungsform betreibt, obwohl ihm dies durch vollzieh-bare Verfügung nach § 25 untersagt worden ist,
3. gegen Bestimmungen der Verordnung nach § 26 verstößt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 6 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu 25.000

Euro geahndet werden.

**Landesverordnung über stationäre Einrichtungen nach dem Selbstbestim-mungsstärkungsgesetz (SbStG-Durchführungsverordnung - SbStG-DVO) vom 23.11.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 29.11.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 946)**

 § 10 - Fachkräfte für betreuende und pflegerische Tätigkeiten

1. Betreuende und pflegerische Tätigkeiten sind durch Fachkräfte oder unter ange-

messener Beteiligung von Fachkräften wahrzunehmen. Zur Leistungserbringung ist mindestens eine Fachkraft zu beschäftigen. Darüber hinaus müssen in

1. stationären Einrichtungen mit mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern oder
2. stationären Einrichtungen mit mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern

 insgesamt mindestens die Hälfte des weiteren mit den Leistungsträgern vereinbarten

 Personals für Betreuung und Pflege Fachkräfte sein. Beschäftigte zur zusätzlichen

Betreuung und Aktivierung im Sinne des - Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung sind dabei nicht zu berücksichtigen. Die Berechnung erfolgt anhand der Vollzeit-äquivalente.

1. Von den Anforderungen nach Absatz 1 kann mit Zustimmung der zuständigen

Behörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Be-wohnerinnen und Bewohner erforderlich oder ausreichend ist. Der Einsatz von Fach-kräften hat entsprechend der Größe, der Konzeption und der Bewohnerstruktur der Einrichtung zu erfolgen. Bei der Beurteilung sind Konzeptionen im Rahmen von Modellvorhaben besonders zu berücksichtigen, sowie diese wissenschaftlich begleitet werden.

1. Fachkräfte für betreuende oder pflegerische Tätigkeiten müssen eine abge-

schlossene Berufsausbildung nachweisen, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt.